

Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private

- Antrag auf Belehrung über die Rechte und Pflichten von Verwaltungshelfern und Verwaltungshelferinnen-

Der/die Verwaltungshelfer/in wurde im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 und § 46 Abs.1 Nr.5 StVO über die Anforderungen sowie Rechte und Pflichten (Anlage 1) belehrt und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, Kenntnis davon genommen zu haben und diese zu beachten.

Begleitfirma			
Firma:		Telefon	
		Mobil	
		E-Mail	
Straße/Hausnr.:		PLZ/Ort	

Hiermit bestätigen wir, dass die in diesem Antrag aufgeführte Person als Verwaltungshelfer/in eingesetzt werden soll und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Verwaltungshelfer/in		
Name/ Vorname		
Geburtsdatum/-ort		
Ausweis-/Passnummer		

Hiermit bestätige ich, dass ich durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bottrop über die Rechte und Pflichten der/die Verwaltungshelfer/innen für den Groß- und Schwertransport (s. S. 2 und 3) belehrt wurde und die Voraussetzungen erfülle.

Datum

Unterschrift, Siegel Straßenverkehrsbehörde

Unterschrift Antragsteller

Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private

- Anforderungen an sowie Rechte und Pflichten von Verwaltungshelfern und Verwaltungshelferinnen -

Der/die Verwaltungshelfer/in

- handelt im Namen der Stadt Bottrop und ist im Einsatz Ansprechpartner für Verwaltungs- und Kontrollbehörden.
 - beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
 - kennt die Regelpläne laut BAST.
 - kennt das Prinzip des Verwaltungshelfers, sowie dessen Rechte und Pflichten.
 - kennt die Vorgaben gemäß Merkblatt BF4 (2015).
 - kann die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden umsetzen.
 - kennt die Verkehrszeichen und kann diese für den jeweiligen Streckenabschnitt mittels WVZ-Anlage(n) visualisieren.
 - darf keine Ermessensentscheidungen vor Ort treffen.
 - darf nicht von den verkehrsrechtlichen Anordnungen abweichen und stellt sicher, dass nicht von den Auflagen der Erlaubnis nach §29.3 StVO (bzw. §46 StVO) abgewichen wird.
 - stellt sicher, dass Begleitfahrzeuge gemäß dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum – und Schwertransporten“ ausgestattet sind.
 - ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass anstehende Fahrten nur durchgeführt werden können, wenn die zuständige Koordinierungsstelle der Polizei im Vorfeld informiert ist, und dem Transport zugestimmt hat.
 - Sofern eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahme erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, mindestens 48 Stunden (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt) vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten Polizeidienststellen anzumelden.
 - hat jede Transportstörung (z.B. Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Streckenstörung) sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Kontakt:

- Autobahn: PP Münster, Direktion Verkehr Direktion V FST SG 3.3, Tel.: 0251/275-1520, e- mail: Gus.muenster@polizei.nrw.de.
- PP Recklinghausen, Direktion Verkehr in Marl, Tel.: montags bis freitags zu den üblichen Bürozeiten 02361/55-4111, außerhalb dieser Zeiten 02361/55-2971 oder die Notrufnummer 110.

Es gelten folgende Voraussetzungen, die in Kontrollen überprüft werden können:

- Der/die Verwaltungshelfer/in muss mindestens eine 3-jährige Fahrpraxis FS Klasse B aufweisen.
- Zum Führen eines BF4-Fahrzeugs ist mindestens eine 3-jährige Praxis als Fahrzeugführer/in von BF3-Fahrzeugen erforderlich.
- Vorlage eines aktuellen positiven Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG (nicht älter als 3 Monate).
- Nachweis der Schulung gemäß BSK.
Der „Berechtigungsausweis“ der BSK ist im Original bei Begleitfahrten mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen (Hinweis: Der Berechtigungsausweis kann bei Nichtbeachtung von Auflagen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Groß- und Schwertransporten stehen und dem Begleitpersonal zuzurechnen sind, auf Dauer entzogen werden).
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestdeckung 10 Mio./Schadensfall).
- Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung 100 Mio./Schadensfall).
- Für das Gebiet der Stadt Bottrop ist separat ein Streckenkundennachweis erforderlich, der bei der Durchführung des Transports mitzuführen ist.
- Bei der Begleitung der Transporte hat der/die sachkundige Verwaltungshelfer/in als Koordinator/in dafür Sorge zu tragen, dass sich alle am Transport beteiligten Fahrer/innen an den festgelegten Stellen positionieren und die entsprechenden Zeichen visualisieren.
- Der/die Verwaltungshelfer/in haftet für alle Fälle, in denen die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die verkehrsrechtlichen Anordnungen fehlerhaft umgesetzt werden. Die Grundsätze der Kostentragung und der Staatshaftung kommen für das Handeln der Verwaltungshelfer/innen zur Anwendung.
- Die Belehrung muss beim Transport mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Das ausgefüllte und gesiegelte Belehrungsschreiben soll in zukünftigen Anträgen als Anhang beigefügt werden, da ansonsten keine Zustimmung erfolgen kann. Der/die Verwaltungshelfer/in hat die weiteren beteiligten Begleitfahrzeugfahrer/innen erneut über ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben – auch entsprechend des jeweiligen Regelplans – in Kenntnis zu setzen. Sind in Zukunft andere Begleitfahrzeugfahrer/innen an Transporten in Form von privater Begleitung beteiligt, sind auch diese durch den/die Verwaltungshelfer/in aufzuklären. Dies gilt ebenfalls für jeden neuen Regelplan.
- Bei fehlender Zuverlässigkeit kann die Eignung aberkannt werden.
- Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, bei begründetem Verdacht eine Eignungsprüfung der Verwaltungshelfer zu veranlassen bzw. durchzuführen.
- Der/die Verwaltungshelfer/in ist verpflichtet, jegliche Änderung des Anforderungsprofils unaufgefordert den Straßenverkehrsbehörden zu melden, die die Belehrung vorgenommen haben.
- Der/die am Transport beteiligte Verwaltungshelfer/in hat diese Belehrung auszufüllen und zu unterschreiben.
- Der/die im Antrag namentlich genannte Verwaltungshelfer/in hat den Transport tatsächlich zu begleiten. Die private Begleitung ohne sachkundigen Verwaltungshelfer oder sachkundige Verwaltungshelferin ist nicht möglich. Es ist sicherzustellen, dass im Krankheitsfall ein/e sachkundige/r Verwaltungshelfer/in den Transport begleitet.